



Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Allershausen Anstalt des öffentlichen Rechts

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. 1998, S. 796), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Allershausen folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Sitz, Stammkapital
- § 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens
- § 3 Organe
- § 4 Der Vorstand
- § 5 Der Verwaltungsrat
- § 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats
- § 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats
- § 8 Schriftform
- § 9 Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, Finanzplanung
- § 10 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung
- § 11 Wirtschaftsjahr
- § 12 Auflösung des Unternehmens
- § 13 Inkrafttreten

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das „Kommunalunternehmen Allershausen“ ist ein selbstständiges Unternehmen der Gemeinde Allershausen in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Kommunalunternehmen Allershausen“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Allershausen“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „KU Allershausen AöR“.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Gemeinde Allershausen.
- (4) Das Stammkapital beträgt 50.000 Euro.

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) Die Gemeinde Allershausen überträgt dem Kommunalunternehmen folgende Aufgaben:
 - a. Planung und Erschließung von Gewerbegebieten im Gemeindegebiet,
 - b. Errichtung eines Feuerwehrhauses,
 - c. Bau und Erneuerung von Brücken;
- (2) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen vorzunehmen, die dem Unternehmenszweck dienen.
- (3) Das Kommunalunternehmen ist nicht zum Satzungserlass berechtigt. Die Befugnis zum Erlass von Verwaltungsakten wird dem Kommunalunternehmen nicht erteilt.
- (4) Leistungsbeziehungen zwischen der Gemeinde und dem Kommunalunternehmen sollen in Verträgen geregelt werden, die der Schriftform bedürfen.

§ 3

Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind der Vorstand (§ 4) und der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

§ 4

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von drei Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Der Verwaltungsrat kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Mitglieder des Vorstands durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Verwaltungsrats vorzeitig abberufen.
- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht durch Gesetz oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt gemeinschaftlich das Kommunalunternehmen nach außen.
- (5) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten auf Anforderung Auskunft zu geben und ihn über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten.
- (6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde Allershausen haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- (7) Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, gibt er sich mit Zustimmung des Verwaltungsrats eine Geschäftsordnung, die vor allem Bestimmungen über die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung in Anlehnung an § 7 enthält.

§ 5

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 20 übrigen Mitgliedern.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Erste Bürgermeister der Gemeinde Allershausen. Der Verwaltungsratsvorsitzende wird im Fall seiner Verhinderung durch die weiteren Bürgermeister in ihrer Reihenfolge vertreten, soweit diese nicht zum Vorstand bestellt sind.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Gemeinderat für sechs Jahre bestellt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Gemeinderat die von ihm bestellten Mitglieder des Verwaltungsrats vorzeitig abberufen.
- (4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Gemeinderat der Gemeinde Allershausen angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Gemeinderat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (5) Der Verwaltungsrat gibt sich unter Beachtung des § 7 eine Geschäftsordnung.
- (6) Der Verwaltungsrat hat der Gemeinde auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben. Im Übrigen haben die Mitglieder des Verwaltungsrats über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren; diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Gemeinde (§ 4 KUV).
- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend den für das Sitzungsgeld des Gemeinderats geltenden Bestimmungen.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 - a. Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands;
 - b. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
 - c. Planung, Gestaltung und Ausführung von Baumaßnahmen;
 - d. Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen einschließlich Planungsaufträgen und Bauleistungen, soweit sie im Einzelfall einen Wert von 20.000 € überschreiten;
 - e. Bestellung des Abschlussprüfers;
 - f. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresergebnisses sowie Entlastung des Vorstands;
 - g. Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 100.000 € überschreiten.

- (4) Der Gemeinderat der Gemeinde Allershausen kann den Mitgliedern des Verwaltungsrats vor den Entscheidungen nach Absatz 3 lit. d Weisungen erteilen.
- (5) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.
- (6) Unaufschiebbare Geschäfte oder dringliche Anordnungen können vom Vorsitzenden anstelle des Verwaltungsrats getroffen werden. Hiervon ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Die Einberufung erfolgt elektronisch per E-Mail durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am fünften Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist auf 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Verwaltungsratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Über andere als in der Tagesordnung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 - a. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - b. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats oder deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (3) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Ihm obliegt die Vorbereitung der Beratungsgegenstände.
- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (6) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (7) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (8) Die Beschlussfassung kann außerhalb von den nach Absatz 1 einberufenen Sitzungen auf schriftlichem oder elektronischem Wege erfolgen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen (Umlaufbeschluss). Absatz 9 gilt entsprechend.

- (9) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder, die behandelten Gegenstände, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Niederschriften werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats aufbewahrt und können von den Mitgliedern des Verwaltungsrats jederzeit eingesehen werden. Die gefassten Beschlüsse sind dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.

§ 8

Schriftform

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Kommunalunternehmen Allershausen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Allershausen“ durch den Vorstandsvorsitzenden, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

§ 9

Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, Finanzplanung

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 95 Abs. 1 GO.
- (2) Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) sowie einen fünfjährigen Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen entsprechend fort. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Wirtschaftsplan und Finanzplan sind so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verwaltungsrat vor Beginn des kommenden Wirtschaftsjahres seine Zustimmung geben kann. Bei erheblichen Abweichungen ist der Wirtschaftsplan unverzüglich zu ändern (§ 16 Abs. 2 KUV).

§ 10

Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie die Erfolgsübersicht aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und durch einen Abschlussprüfer unter Beachtung des Art. 107 GO prüfen zu lassen.
- (2) Nach Durchführung der Abschlussprüfung ist der Jahresabschluss mit Lagebericht und Erfolgsübersicht dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat einen Vorschlag für die Verwendung bzw. Behandlung des Ergebnisses zu machen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Gemeinde Allershausen unverzüglich nach Feststellung zuzuleiten.

§ 11
Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 12
Vermögensübertragung bei Auflösung des Kommunalunternehmens

Das Vermögen dieses Kommunalunternehmens geht im Falle der Auflösung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Gemeinde Allershausen über.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Am gleichen Tag entsteht das Kommunalunternehmen.

Allershausen, 20.11.2024

Vaas
Erster Bürgermeister